

Ansuchen um Gewährung einer Wirtschaftsförderung durch die Marktgemeinde Ottensheim (De-minimis-Beihilfe)

1. Förderungswerber

Name des Förderungswerbers/Geschäftsführer/in	
PLZ, Ort	Straße, Hausnummer
Geburtsdatum	Telefon
E-Mail 	

1.1. Firma

Genauer Firmenwortlaut (wenn jur. Person)	
PLZ, Ort	Straße, Hausnummer
Telefonnummer	E-Mail 
Branche	
Gegenstand des Unternehmens (Produktions- und Leistungsprogramm)	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.)	Firmenbuchnummer (FN)
Firmensitz	
Alle weiteren Betriebsstandorte: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	
Unternehmensverflechtungen (z.B. Mutter-, Schwester-, Tochterunternehmen)	
Betriebsbeginn	
Verantwortliche/r Bearbeiter/in für allfällige Rückfragen: Name, Telefon, E-Mail	

 Mit der Angabe Ihrer E-Mail-Adresse ermächtigen Sie die Marktgemeinde Ottensheim, auch auf diesem Weg mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

1.2. Bankverbindung *

Institutsbezeichnung, Anschrift	IBAN
Konto lautend auf	BIC

* Bitte geben Sie jene Bankverbindung an, auf die die Überweisung der Förderung erfolgen soll.
 Die Angaben des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Antrag um Gewährleistung einer

- Rückerstattung der Kommunalsteuer**
- Startprämie Ortskern**
- Startprämie Gemeindegebiet Ottensheim**

2. Kommunalsteuer

Nachstehende Aufstellung berücksichtigt nur Arbeitnehmer/innen (AN), die nach dem **ASVG in vollem Umfang pflichtversichert** sind bzw. werden und die **ganzjährige Kommunalsteuer** an die Marktgemeinde Ottensheim entrichtet wird bzw. zukünftig entrichtet wird.

<input type="checkbox"/> Kleinunternehmen (< 10 Beschäftigte)
<input type="checkbox"/> Kleines Unternehmen (10 – 50 Beschäftigte)
<input type="checkbox"/> Mittleres Unternehmen (51 – 250 Beschäftigte)

	Anzahl der AN* zum Zeitpunkt der Antragstellung	Anzahl der AN* Vollzeit	Anzahl der AN* Teilzeit	davon männlich	davon weiblich	Anzahl geplante zusätzliche AN* in Ottensheim durch gst. Maßnahme
Angestellte						
Arbeiter/innen						
Lehrlinge						
Summe						

* Arbeitnehmer/Innen

Hinweis

Die Rückerstattung erfolgt nach Abschluss des Jahres nach erfolgter Erklärung der Kommunalsteuer.

Im 1. Jahr der Betriebsgründung	max. 75 % der bereits entrichteten Kommunalsteuer
Im 2. Jahr der Betriebsgründung	max. 50 % der bereits entrichteten Kommunalsteuer
Im 3. Jahr der Betriebsgründung	max. 25 % der bereits entrichteten Kommunalsteuer

3. Betriebsgründung im Ortskern

Alternativ zur Gewährung einer Förderung durch Rückerstattung der Kommunalsteuer kann ein Betriebsgründer im historischen Ortskern (Ensembleschutzgebiet, umfasst alle Straßenzüge innerhalb des Äußeren Grabens, Tabor, Ludlgasse, Donaulände bis Gumpmayrberg) eine **Förderung in Höhe von maximal € 750,00 in Form von GUUTE-Gutscheinen** beantragen.

4. Betriebsgründung im Gemeindegebiet Ottensheim

Förderungen von Betriebsneugründungen bzw. Erneuerungsinvestitionen in vorhandene Standorte zur Stabilisierung des Betriebes in der Gemeinde Ottensheim (umfasst alle Straßenzüge außerhalb des Ensembleschutzgebietes) in Form einer Startprämie.

Alternativ zur Gewährung einer Förderung durch Rückerstattung der Kommunalsteuer kann ein Betriebsgründer eine **Förderung in Höhe von maximal € 500,00 in Form von GUUTE-Gutscheinen** beantragen.

* Grundlage für die Förderung in Form einer Startprämie ist eine Gewerbeanmeldung, die zur Belebung des Ortes beiträgt. Gewerbeanmeldungen im Wohnbereich sind von der Förderung ausgenommen.

5. Förderung von anderen Stellen

Für die im vorliegenden Ansuchen beschriebenen Maßnahmen werden folgende Förderungen beantragt bzw. wurden folgende Förderungen bewilligt/bezogen:

keine Förderung von anderen Stellen

Name der Förderungsstelle (Bund, Land, andere Gemeinden, AMS, Andere)	Förderungsart bzw. Förderungszweck	Höhe der beantragten Förderung in €	Status des Förderansuchens		Genehmigte Förderhöhe in €	Datum der Förderungs-genehmigung	De-minimis-Beihilfen *	
			geplant	eingbracht			Ja	Nein
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* De-minimis-Beihilfen:

Auf Grund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union muss eine Förderung an kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) nicht notifiziert (angemeldet) werden und genehmigt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Steuerjahre der Betrag von 200.000,- an insgesamt erhaltenen De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird.

Wenn De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren bezogen wurden, bitten wir Sie eine vollständige Übersicht dem Förderansuchen beizulegen.



6. Erforderliche Unterlagen

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Kopie der Gewerbeberechtigung |
| <input type="checkbox"/> | OÖ GKK-Bestätigung über aktuellen Beschäftigungsstand |
| <input type="checkbox"/> | Kopien der Erledigungsschreiben bezüglich Förderungen anderer Förderstellen (Bund, Land, andere Gemeinden, AMS, usw.) |
| <input type="checkbox"/> | Übersicht der De-minimis-Beihilfen der letzten drei Steuerjahre (falls Punkt 5 zutrifft) |

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn für die beantragte Förderung alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

7. Förderungserklärung

Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns) die gültigen allgemeinen Wirtschaftsförderungslinien der Marktgemeinde Ottensheim verbindlich anzuerkennen und bestätigen, dass alle Angaben im Förderungsansuchen vollständig und richtig ausgefüllt werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Geschäftsführerin/ des
Geschäftsführers

8. Einwilligungserklärung:

Ich willige ein, dass meine Daten

(Vorname, Nachname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

zum Zweck der

- Beschlussfassung und Auszahlung der beantragten Wirtschaftsförderung

von der Marktgemeinde Ottensheim verarbeitet werden.

Ich willige ein, dass diese Daten zum Zweck der Aufbereitung für die in dieser Angelegenheit betrauten Gremien zur Beschlussfassung und Auszahlung der beantragten Wirtschaftsförderung an die Verwaltung der Marktgemeinde Ottensheim übermittelt werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen bei der Marktgemeinde Ottensheim oder per E-Mail an gemeinde@ottensheim.ooe.gv.at widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind www.ottensheim.eu zu finden.

Ort, Datum

Unterschrift

9. RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFT IN OTTENSHEIM

gültig ab 1. Juli 2018 genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 25. Juni 2018

Die Marktgemeinde Ottensheim kann nach Maßgabe dieser Richtlinien und der hierfür im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Mittel Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe mit Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetzes fördern. Förderungen können gewährt werden, soweit mit den geförderten Maßnahmen die wirtschaftlichen Ziele der Marktgemeinde Ottensheim wesentlich unterstützt werden.

1. Die wirtschaftlichen Ziele der Marktgemeinde Ottensheim

- Nachhaltiges Schaffen von Arbeitsplätzen in der Marktgemeinde,
- Nahversorgung und nachhaltige Belebung des Ortskerns, damit verbunden Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität für die Bevölkerung in der Marktgemeinde Ottensheim,
- Erhöhung der Wertschöpfung in der Marktgemeinde und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Ottensheim,
- Ausbau des vorhandenen Dienstleistungsangebotes vor allem im Ortskern und Ansiedlung von produzierenden Gewerbe in den peripheren Gebieten, insbesondere im bereits erschlossenen Betriebsbaugelände „Teichnerbach“,
- Verbesserung des Branchenmix und damit verbunden das Binden der Kaufkraft in der Marktgemeinde Ottensheim,
- eine sozial und ökologisch verträgliche Wirtschaftsentwicklung,
- die nachhaltige Stärkung der eigenen Wirtschaftskraft der Gemeinde.

2. Berechtigte Förderungswerber

Berechtigte Förderungswerber sind Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe mit Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetzes.

Das Unternehmen muss in der Gemeinde Ottensheim kommunalsteuerpflichtig sein.

3. Art und Ausmaß der Förderung

Die Unterstützung der Förderungswerber erfolgt einerseits durch eine teilweise Rückerstattung der vom Unternehmen bereits entrichteten Kommunalsteuer.

„3.1. Förderung von Betriebsneugründungen, bzw. Investitionen in neue Betriebsgebäude und Grundstücke zur Erhaltung des Standortes im Gemeindegebiet durch Rückerstattung der Kommunalsteuer“

Betriebsneugründungen können soweit es mit den oben angeführten Zielen vereinbar ist durch eine teilweise Rückerstattung von Kommunalsteuer gefördert werden und zwar:

- im 1. Jahr der Betriebsgründung im Ausmaß von maximal 75 % der bereits entrichteten Kommunalsteuer
- im 2. Jahr der Betriebsgründung im Ausmaß von maximal 50 % der bereits entrichteten Kommunalsteuer
- im 3. Jahr der Betriebsgründung im Ausmaß von maximal 25 % der bereits entrichteten Kommunalsteuer

Die Rückerstattung erfolgt nach Abschluss des Jahres nach erfolgter Erklärung der Kommunalsteuer.



3.2. Förderung von Betriebsneugründungen bzw. Erneuerungsinvestitionen in vorhandene Standorte zur Stabilisierung des Betriebes in der Gemeinde Ottensheim in Form einer Startprämie

3.2.1. Alternativ zur Gewährung einer Förderung durch Rückerstattung der Kommunalsteuer kann ein Betriebsgründer im historischen Ortskern (Ensembleschutzgebiet, umfasst alle Straßenzüge innerhalb des Äußeren Grabens, Tabor, Ludlgasse, Donaulände bis Gumplmayrberg) eine Förderung in Höhe von maximal € 750,00 in Form von GUUTE-Gutscheinen beantragen.

3.2.2. Alternativ zur Gewährung einer Förderung durch Rückerstattung der Kommunalsteuer kann ein Betriebsgründer außerhalb des Ensembleschutzgebietes eine Förderung in Höhe von maximal € 500,00 in Form von GUUTE-Gutscheinen beantragen.

3.2.3. Grundlage dafür ist eine Gewerbeanmeldung die zur Belebung des Ortes beiträgt. Gewerbeanmeldungen im Wohnbereich sind von der Förderung ausgenommen.

3.3 Förderung zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätze im Gemeindegebiet

Die nachhaltige Entwicklung eines Unternehmens und das Schaffen von zusätzlichen Arbeitsplätzen kann durch die Marktgemeinde durch eine teilweise Rückerstattung der zusätzlich entrichteten Kommunalsteuer gefördert werden.

Diese Förderungen können frühestens ab dem fünften Jahr nach der Betriebsgründung bzw. -ansiedlung in Anspruch genommen werden.

Die Höhe der Förderung richtet sich an der tatsächlich mehr einbezahlten Kommunalsteuer gegenüber dem Vorjahr.

Erhöht sich die erklärte Kommunalsteuer eines Jahres gegenüber dem Vorjahr, können folgende Nachlässe gewährt werden:

Erhöhung über 20 %:	Rückerstattung von maximal 10 % der erhöhten Kommunalsteuer
Erhöhung über 30 %:	Rückerstattung von maximal 15 % der erhöhten Kommunalsteuer
Erhöhung über 40 %:	Rückerstattung von maximal 20 % der erhöhten Kommunalsteuer

Der Prozentsatz wird mathematisch auf 2 Dezimalstellen gerundet. Förderungsbeträge unter € 10,00 gelangen nicht zur Auszahlung.

Wenn im Vorjahr die Kommunalsteuer mit € 0 erklärt wurde, entsteht bei einer erklärten Kommunalsteuer automatisch der Anspruch auf den höchsten Förderungssatz von 20 %.

Die Rückerstattung erfolgt nach Abschluss des Jahres nach erfolgter Erklärung der Kommunalsteuer.

3.4 Wirtschaftsservice

Darüber hinaus unterstützt die Marktgemeinde Betriebe durch:

- Hilfestellungen bei allgemeinen Förderungen,
- Regelmäßigen Informationsaustausch,
- Initiativen gemeinsam mit Wirtschaftskammer, UDO, UWE ...
- Beratende Unterstützung bei der Planung durch den Bausachverständigen des Bezirksbauamtes oder durch den Ortsplaner,
- Publikationen auf der Homepage der Marktgemeinde,
- Aufbau und Archivierung von Wirtschaftsdaten von Ottensheim,
- Ansprechperson am Amt für Wirtschaftsfragen

4. Antragstellung



- Der Förderungsantrag ist schriftlich beim Marktgemeindeamt Ottensheim einzureichen.
- Die Marktgemeinde Ottensheim ist berechtigt, zur Beurteilung des Förderungsantrages erforderliche Unterlagen zu verlangen und über den Antragsteller Auskünfte einzuholen.
- Die einlangenden Ansuchen werden dahingehend überprüft, ob sie den Bestimmungen der Förderungsrichtlinien entsprechen.
- Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die erhaltenen Förderungsbeiträge zurückzuzahlen, wenn
 - der Empfänger der Förderung über wesentliche Umstände falsche und unvollständige Angaben machte.
 - Der Betrieb nicht über die Dauer des Förderungszeitraumes am geförderten Standort besteht.
 - Bei Gewährung einer Startprämie nicht länger als 1 Jahr besteht.
- Die Einstellung der Förderung hat zu erfolgen, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder bei Verlust der Gewerbeberechtigung.

5. Schlussbestimmungen

- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Wirtschaftsförderung durch die Marktgemeinde Ottensheim besteht nicht.
- *Über Förderansuchen entscheidet der Gemeindevorstand, sofern die Höhe der Förderung unter dem Schwellenwert gemäß § 56 (2) Ziff. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Gewährung von Subventionen) liegt, ansonsten der Gemeinderat.“*